

# Gemeinde Wustermark

## Der Bürgermeister



### Beschlussvorlage

Nr.: B-155/2017  
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsbeirat Priort	05.10.2017	öffentlich
Ausschuss für Bauen und Wirtschaft	10.10.2017	öffentlich
Hauptausschuss	12.10.2017	öffentlich

### Schließen der gemeindlichen offenen Regenwasserableitung für die Entwässerung der "Alten Dorfstraße" auf den Privatgrundstücken Gemarkung Priort, Flur 3, Flurstücke 61 und 113 Hier: Beratung und Beschlussfassung

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt

1. die offene Regenwasserableitung für die Fahrbahntwässerung der „Alten Dorfstraße“ auf den Privatgrundstücken Gemarkung Priort, Flur 3, Flurstücke 61, 113 zu verrohren und dann ordnungsgemäß zu verfüllen und zu verdichten.

Der Grundstückseigentümer trägt die Kosten für das Liefern und Verlegen von 90 m Rohrleitung DN 250.

Die Gemeinde Wustermark trägt die Kosten für das Liefern und Verlegen eines Betonschachtes DN 1000, für die Verfüllung und lagenweise Verdichtung, für die Abdeckung mit Oberboden und für die Herstellung der Rasenansaat.

bzw. alternativ

2. den Entwässerungsgraben auf den oben genannten Flurstücken so zu belassen wie er jetzt ist und keine Veränderung herbeizuführen.

#### Sachverhalt/ Begründung:

In den Jahren 1996/1997 erfolgte der grundhafte Straßenausbau der „Priorter Dorfstraße“ und eines Teils der „Alten Dorfstraße“. Aufgrund der gegebenen beengten Verhältnisse in der „Alten Dorfstraße“ erfolgt die Fahrbahntwässerung geschlossen. Das Niederschlagswasser der Fahrbahn der „Alten Dorfstraße“ wird über die Flurstücke 61, 113 der Flur 3 in der Gemarkung Priort in das bestehende Grabensystem abgeleitet.

Zu einem späteren Zeitpunkt hat der jetzige Grundstückseigentümer die oben genannten Flurstücke erworben. Die Pflege dieses Entwässerungsgrabens verblieb über all die Jahre bei der Gemeinde Wustermark.

Im Rahmen einer Ortsbegehung mit dem Ortsbeirat am 19.07.2017 bat dieser zu prüfen, ob der offene Entwässerungsgraben auf dem privaten Grundstück (Flurstücke 61, 113; Flur 3; Gemarkung Priort) verrohrt werden kann (Grundberäumung, Profilierung der Grabensohle, Verrohrung und Herstellung eines Auslaufbauwerks am Grundstücksende).

Es liegt auch ein entsprechender Antrag des Grundstückseigentümers vor.

Die Gemeinde Wustermark hat ein Angebot eingeholt, und möchte auf dieser Grundlage über die konkrete Kostenteilung verhandeln.

Der Gemeinde Wustermark liegt ein Kostenangebot mit folgendem Inhalt vor:

1. Lieferung und Verlegung von 90 m Rohrleitung KG, DN 250	2.044,54 € brutto
2. Lieferung und Montage eines Betonschachtes, DN 1000, einschließlich Anschluss der Rohrleitung	811,64 € brutto
3. Füllboden gesiebt liefern, einbauen und lagenweise verdichten	3.948,60 € brutto
4. Oberboden gesiebt liefern, einbauen und lagenweise verdichten	1.916,37 € brutto
5. Rasenansaat herstellen	227,59 € brutto
<b>Gesamt</b>	<b>8.948,74 € brutto</b>

**Seitens der Gemeinde würden bei einer Verrohrung die Pflegekosten des Grabens wegfallen; der Unterhaltungsaufwand für den Auslauf bliebe jedoch und die regelmäßige Kontrolle und ggf. Reinigung des verrohrten Abschnittes kämen zusätzlich dazu.**

Folgender Kompromiss wäre vorstellbar:

Der Grundstückseigentümer trägt die Kosten für das Liefern und Verlegen von 90 m Rohrleitung DN 250.

Die Gemeinde Wustermark trägt die Kosten für das Liefern und Verlegen eines Betonschachtes DN 1000, für die Verfüllung und lagenweise Verdichtung, für die Abdeckung mit Oberboden und für die Herstellung der Rasenansaat.

Bei diesem Vorgang handelt es sich **nicht** um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Laufende Verwaltungsgeschäfte sind Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Häufigkeit und Regelmäßigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören. Erforderlich für das Vorliegen eines Geschäftes der laufenden Verwaltung ist, dass die Erledigung „auf eingefahrenen Gleisen“ erfolgen kann und grundsätzlich keine weittragende Bedeutung entfaltet. Anders formuliert „in Routineangelegenheiten ist der Hauptverwaltungsbeamte zuständig“ alles andere bedarf der Beschlussfassung durch den Hauptausschuss bzw. der Gemeindevertretung.

Bei diesem Sachverhalt ist es so, dass

1. die Wertgrenze bei insgesamt 8.948,74 € liegt,
2. hier eine Entscheidung getroffen werden muss, die privatrechtlicher Art (zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde Wustermark) ist. Einen solchen Vorgang (Verrohrung eines offenen gemeindlichen Entwässerungsgrabens auf einem Privatgrundstück) gab es bisher noch nicht.
3. Vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes, hat diese Entscheidung durch das zuständige gemeindliche Gremium Auswirkungen auf künftige Vorgänge in ähnlich gelagerten Fällen.

Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung durch den Hauptausschuss notwendig, zumal hier öffentliche Mittel verwendet werden sollen.

## **Finanzierung:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Der Gemeinde Wustermark liegt ein Kostenangebot mit folgendem Inhalt vor:

1. Lieferung und Verlegung von 90 m Rohrleitung KG, DN 250	2.044,54 € brutto
2. Lieferung und Montage eines Betonschachtes, DN 1000, einschließlich Anschluss der Rohrleitung	811,64 € brutto
3. Füllboden gesiebt liefern, einbauen und lagenweise verdichten	3.948,60 € brutto
4. Oberboden gesiebt liefern, einbauen und lagenweise verdichten	1.916,37 € brutto
5. Rasenansaat herstellen	227,59 € brutto

**Gesamt** **8.948,74 € brutto**

**Seitens der Gemeinde würden bei einer Verrohrung die Pflegekosten des Grabens wegfallen; der Unterhaltungsaufwand für den Auslauf bliebe jedoch und die regelmäßige Kontrolle und ggf. Reinigung des verrohrten Abschnittes kämen zusätzlich dazu.**

Folgender Kompromiss wäre vorstellbar:

Der **Grundstückeigentümer** trägt die Kosten für das Liefern und Verlegen von 90 m Rohrleitung DN 250. **2.044,54 € brutto**

Die **Gemeinde Wustermark** trägt die Kosten für das Liefern und Verlegen eines Betonschachtes DN 1000, für die Verfüllung und lagenweise Verdichtung, für die Abdeckung mit Oberboden und für die Herstellung der Rasenansaat. **6.904,20 € brutto**

Unter dem

Produkt: 54110  
Sachkonto 09610200

müssen bei einem positiven Votum des Hauptausschusses seitens der Gemeinde Wustermark die notwendigen finanziellen Mittel für die Umsetzung des o.g. Tiefbauvorhabens **spätestens für den Haushaltsplan 2019** eingestellt werden.

Außerdem soll und muss dann auch eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen den jetzigen Grundstückseigentümer und der Gemeinde Wustermark zur Kostenteilung und Betretungsrechten zur Pflege der Rohrleitung abgeschlossen werden.  
Damit würde Klarheit für beide Seiten bestehen.

Az.:  
21.09.2017